

Anlage zur Sonderregelung zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung in Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 und § 48 a Abs. 1 SGB VIII bei ärztlich festgestellten Verdachts- und Erkrankungsfällen Covid – 19 (Corona Virus)

Veränderte Mindestvoraussetzungen/Sonderregelungen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von o.g. Personenkreis

Anforderungen	Sonder-/Quarantäne-Gruppen bei ärztlich festgestellten Verdachts- und Erkrankungsfällen Covid-19 (Corona-Virus)	Wohngruppen und sonstig betreute Wohnformen mit einzelnen Betreuten mit ärztlich festgestellten Verdachts- und Erkrankungsfällen Covid-19 (Corona)
	Grundsätzliches:	Grundsätzliches:
<ul style="list-style-type: none"> Eine (Rück)Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bei ärztlich festgestellten Verdachts- und Erkrankungsfällen Covid-19 (Corona-Virus) erfolgte 	<ul style="list-style-type: none"> Der Träger beschreibt die Rahmenbedingungen des Personaleinsatzes, der pädagogischen Betreuung und Versorgung 	<ul style="list-style-type: none"> Der Träger beschreibt die Rahmenbedingungen des Personaleinsatzes, der pädagogischen Betreuung und Versorgung
	Gruppenstruktur und Raumkonzept	Gruppenstruktur und Raumkonzept
	<ul style="list-style-type: none"> Es können Gruppen zu einer Sonder-/ Quarantänegruppe zusammengelegt werden. Es kann von der genehmigten Anzahl von Einzel- und Doppelzimmern als Voraussetzung einer Separierung abgewichen werden Die genehmigte Gruppenplatzzahl kann ohne Antrag bis zu 3 Plätze überschritten werden 3- Bettzimmer mit einer Mindestgröße von 18 qm² sind zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Raumkonzepts zur Separierung der gesunden und infizierten Betreuten, um diese getrennt zu versorgen und zu betreuen Es kann die Raumzuordnung in der Gruppe geändert werden. Es kann von der genehmigten Anzahl von Einzel- und Doppelzimmern abgewichen werden Die genehmigte Gruppenplatzzahl kann ohne Antrag bis zu 3 Plätze überschritten werden

	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrbettzimmer können nicht koedukativ belegt werden • In begründbaren außerordentlichen Krisensituationen können mit formlosen Antrag größere Mehrbettzimmer beantragt werden; vereinfachtes Prüfverfahren (Grundrisszeichnung, Möblierung, Geschlechtertrennung, usw.) • Veränderungen des Raumkonzeptes, um die Funktion der Räume neu zu benennen bzw. umzuwandeln, z.B. Therapieraum wird zum Bewohnerzimmer, usw. ist zulässig • Zusätzliche Personal-/Nachtbereitschaftszimmer für Mitarbeiter*innen, die mit in behördlich angeordnete Quarantäne gehen müssen oder sich entschieden haben, in der Gruppe zu bleiben und die Betreuung und Versorgung sicherzustellen 	<ul style="list-style-type: none"> • 3- Bettzimmer mit einer Mindestgröße von 18 qm² sind zulässig • Mehrbettzimmer können nicht koedukativ belegt werden • Veränderungen des Raumkonzeptes um die Funktion der Räume neu zu benennen bzw. umzuwandeln, z.B. Therapieraum wird zum Bewohnerzimmer, usw. ist zulässig • Herstellung von getrennten Sanitärräumen zur separaten Benutzung von ggfs. Kindern, Jugendlichen, Personal, ärztlich festgestellten Verdachts- oder Erkrankungsfällen
	Personal:	Personal:
<ul style="list-style-type: none"> • Der Wechsel des Personals zwischen unterschiedlichen Gruppen ist zu vermeiden 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Träger steuert den notwendigen Personaleinsatz und dokumentiert diesen durch einen Dienstplan • Zur Sicherstellung der Rund-um-die-Uhr-Betreuung und Versorgung ist ausreichend geeignetes Personal im Sinne des § 72 SGB VIII vorzuhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Träger steuert den notwendigen Personaleinsatz und dokumentiert diesen durch einen Dienstplan • Zur Sicherstellung der Rund-um-die-Uhr-Betreuung und Versorgung ist ausreichend geeignetes Personal für die getrennte Betreuung im Sinne des § 72 SGB VIII vorzuhalten

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Träger stellt sicher, dass immer eine Fachkraft je Gruppe anwesend ist • Pro Gruppe kann bis zu einer Quote von 50% geeignetes berufsverwandtes Personal¹ ohne Antrag eingesetzt werden • Beim Ausfall von gesamten Teams kann eine Quotenüberschreitung durch ein vereinfachtes Prüfverfahren genehmigt werden • Studierende sind analog ihrer bisher erworbenen Kompetenz einzusetzen • Der Träger muss sicherstellen, dass eine Aufgaben bezogene Unterweisung erfolgt • Beim Einsatz von geeignetem berufsverwandten Personals muss eine bedarfsorientierte Rufbereitschaft/Krisentelefon durch Fachkräfte sichergestellt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Träger stellt sicher, dass immer eine Fachkraft je Gruppe anwesend ist • Pro Gruppe kann bis zu einer Quote von 50% geeignetes berufsverwandtes Personal ohne Antrag eingesetzt werden • Beim Ausfall von gesamten Teams kann eine Quotenüberschreitung durch ein vereinfachtes Prüfverfahren genehmigt werden • Studierende sind analog ihrer bisher erworbenen Kompetenz einzusetzen • Der Träger muss sicherstellen, dass eine Aufgaben bezogene Unterweisung erfolgt • Beim Einsatz von geeignetem berufsverwandten Personals muss eine bedarfsorientierte Rufbereitschaft/Krisentelefon durch Fachkräfte sichergestellt werden
	Gruppengröße:	Gruppengröße:
	<ul style="list-style-type: none"> • max. 7 Plätze (im Bedarfsfall kann die genehmigte Platzzahl ohne Antrag um 3 Plätze überschritten werden), d.h. insgesamt 10 Plätze 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 10 Plätze (im Bedarfsfall kann die genehmigte Platzzahl ohne Antrag um 3 Plätze überschritten werden), d.h. insgesamt 13 Plätze

¹ Geeignetes, berufsverwandtes Personal umfasst: Personen mit Studien- und Fachschulabschlüssen aus den Bereichen Pädagogik, Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Medizin, Psychologie, Pflege und Studierende ab dem 4.Semester aus den vor genannten Fachbereichen. Der Träger verantwortet gemäß §45 SGB VIII die Geeignetheit des Personals.